

Entwurf

Richtlinien für die Verleihung der Auszeichnung **„Zivilcourage für Münster“ - Handeln statt Wegsehen -**

Präambel

Gewalt, Vandalismus, Belästigungen, Misshandlungen, sowie politisch motivierte Straftaten sind gesellschaftliche Erscheinungsformen, denen mit Entschiedenheit begegnet werden muss. Um dieses Anliegen zu unterstützen soll eine Auszeichnung „Zivilcourage für Münster“ - Handeln statt Wegsehen - geschaffen werden. Zur Vergabe dieser Auszeichnung erlässt der Rat der Stadt Münster diese Richtlinien.

I. Allgemein

1. Die Auszeichnung trägt den Namen „Zivilcourage für Münster“ und wird vom Rat der Stadt verliehen.
2. Als Ehrenzeichen werden eine Medaille und eine Anstecknadel als tragbare Form sowie eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
3. Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster vorgenommen.

II. Auszeichnungsgrundsätze

1. Ausgezeichnet werden Personen die jenseits gesetzlicher Verpflichtung durch ihr Handeln besondere Zivilcourage gezeigt haben, in dem sie z. B.
 - bei Übergriffen durch Worte und Taten Mitmenschen unterstützten,
 - dazu beitrugen, dass gefährliche Auseinandersetzungen beigelegt wurden,
 - Opfern unter nicht beabsichtigter und nicht vorhersehbarer Gefahr für die eigene Person beistanden,
 - für, in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz schwer benachteiligte Menschen eintraten
2. Die Auszeichnung kann an Personen verliehen werden die,
 - innerhalb des Stadtgebiets Münsters
 - Einwohner Münsters sind und außerhalb des Stadtgebietsim Sinne der Auszeichnungsgrundsätze gehandelt haben.

3. Gleiches gilt für Institutionen, Vereinigungen und Organisationen mit Sitz in Münster.
4. Ausgeschlossen sind Personen, die in Ausübung ihres Berufes handeln und aus diesem Grund zur Hilfeleistung verpflichtet sind.
5. Auf die Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

III. Vorschlagsrecht/Verfahren

1. Jeder ist aufgerufen, Vorschläge zu unterbreiten. Dies gilt auch für Parteien, Vereine und Verbände, sonstige Initiativen und Vereinigungen.
2. Die Vorschläge sind schriftlich mit aussagekräftiger Begründung an den Oberbürgermeister zu richten. Die Handlung sollte bei der Antragstellung möglichst nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
3. Die Vorschläge werden unter Beteiligung der Polizei und geeigneter Organisationen geprüft und bewertet. Anschließend wird der Ältestenrat angehört.
4. Der Oberbürgermeister legt dem Rat eine Beschlussvorlage zur Beratung und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vor.
5. Der Oberbürgermeister informiert über die Auszeichnung, soweit die/der Geehrte damit einverstanden ist.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Münster in Kraft.